

# **Reglement über die Bewilligung von professionellen Feuerwerken im öffent- lichen Interesse**

(Feuerwerksreglement, FeuR, SRR 310.15)

**Vom 13. April 2026**

**In Kraft ab 1. September 2026**

## Inhaltsverzeichnis

|             |  |          |
|-------------|--|----------|
| <b>I.</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....     | <b>3</b> |
|             | Art. 1 Zweck und Gegenstand .....        | 3        |
|             | Art. 2 Grundsatz .....                   | 3        |
|             | Art. 3 Begriffe .....                    | 3        |
| <b>II.</b>  | <b>Bewilligungsvoraussetzungen</b> ..... | <b>4</b> |
|             | Art. 4 Voraussetzungen.....              | 4        |
|             | Art. 5 Ort, Zeit und Dauer.....          | 4        |
| <b>III.</b> | <b>Bewilligungsverfahren</b> .....       | <b>4</b> |
|             | Art. 6 Bewilligungsgesuch .....          | 4        |
|             | Art. 7 Gesuchsunterlagen .....           | 4        |
| <b>IV.</b>  | <b>Auflagen und Durchführung</b> .....   | <b>5</b> |
|             | Art. 8 Auflagen.....                     | 5        |
|             | Art. 9 Einhaltung von Vorschriften.....  | 5        |
| <b>V.</b>   | <b>Gebühren</b> .....                    | <b>5</b> |
|             | Art. 10 Gebühren.....                    | 5        |
| <b>VI.</b>  | <b>Schlussbestimmungen</b> .....         | <b>5</b> |
|             | Art. 11 Inkrafttreten.....               | 5        |

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt gestützt auf Art. 5 der Polizeiverordnung vom 19. Juni 2024 (PoIV, SRR 310.1) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bewilligung von professionellen Feuerwerken im öffentlichen Interesse.

<sup>2</sup> Es konkretisiert die zulässigen Ausnahmen vom Verbot von Feuerwerk mit Knall-, Explosions- oder erheblicher Lärmentwicklung.

### Art. 2 Grundsatz

<sup>1</sup> Professionelle Feuerwerke sind auf dem Gemeindegebiet nur zulässig, wenn sie gestützt auf dieses Reglement ausdrücklich bewilligt wurden.

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besteht nicht.

### Art. 3 Begriffe

<sup>1</sup> Als professionelles Feuerwerk gilt ein Feuerwerk, das

- a. durch fachlich qualifizierte Personen oder Unternehmen durchgeführt wird, und
- b. den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Umgang mit Feuerwerk der Kategorie F4, entspricht.

<sup>2</sup> Feuerwerk sind pyrotechnische Gegenstände, die durch kontrollierte Verbrennung oder Explosion visuelle, akustische oder pyrotechnische Effekte erzeugen, insbesondere Licht-, Farb-, Rauch- oder Knalleffekte.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind traditionelle Knall- oder Signalgeräte, die keine pyrotechnischen Effekte wie Licht, Farbe oder Rauch erzeugen, beispielsweise:

- a. Barbara-Schiessen
- b. Startschüsse für Umzüge oder ähnliche Anlässe

<sup>4</sup> Ein Feuerwerk liegt im öffentlichen Interesse, wenn es

- a. im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung stattfindet, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich ist, und
- b. von Bedeutung für das gesellschaftliche, kulturelle oder gemeindliche Leben ist.

<sup>5</sup> Reine Privat- oder geschlossene Vereinsanlässe gelten nicht als im öffentlichen Interesse.

## II. Bewilligungsvoraussetzungen

### Art. 4 Voraussetzungen

Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. ein öffentliches Interesse im Sinne von Art. 3 Abs. 4 vorliegt;
- b. das Feuerwerk professionell durchgeführt wird;
- c. die Sicherheit von Menschen, Tieren und Umwelt gewährleistet ist;
- d. geeignete Massnahmen zur Begrenzung der Lärmentwicklung getroffen werden, insbesondere durch die Wahl möglichst lärm- und knallarmer Effekte;
- e. die örtlichen Verhältnisse die Durchführung erlauben.

### Art. 5 Ort, Zeit und Dauer

<sup>1</sup> In der Bewilligung wird der genaue Ort sowie allfällige räumliche Einschränkungen festgelegt.

<sup>2</sup> Feuerwerke können grundsätzlich ganzjährig bewilligt werden.

<sup>3</sup> Beginn und Ende sind in der Bewilligung festzulegen.

## III. Bewilligungsverfahren

### Art. 6 Bewilligungsgesuch

<sup>1</sup> Gesuche sind schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Eingabefrist beträgt:

- a. mindestens 14 Tage vor dem Anlass;
- b. mindestens 3 Monate vor dem Anlass bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchenden.

### Art. 7 Gesuchsunterlagen

Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:

- a. Beschreibung des Anlasses;
- b. Angaben zur Art des Feuerwerks;
- c. Datum sowie Start- und Endzeitpunkt;
- d. Situationsplan mit Angabe des Abschussbereichs und des Zuschauerbereichs;
- e. Bestätigung, dass möglichst lärm- und knallarme Effekte eingesetzt werden;
- f. Nachweis der fachlichen Qualifikation des ausführenden Unternehmens (Ausweis für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände (SBFI bzw. IG Feuerwerk));
- g. weitere für die Beurteilung erforderliche Unterlagen.

## **IV. Auflagen und Durchführung**

### **Art. 8 Auflagen**

<sup>1</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

<sup>2</sup> Insbesondere können Vorschriften erlassen werden zu:

- a. Sicherheit und Absperrungen;
- b. Schutz von Mensch, Tier und Umwelt;
- c. zeitlichen Einschränkungen;
- d. Organisation und Durchführung.

### **Art. 9 Einhaltung von Vorschriften**

<sup>1</sup> Es sind sämtliche einschlägigen bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Verantwortung für die sichere Durchführung liegt bei der gesuchstellenden Person sowie beim ausführenden Unternehmen.

## **V. Gebühren**

### **Art. 10 Gebühren**

Für die Behandlung von Gesuchen und die Erteilung von Bewilligungen werden Gebühren gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Richterswil erhoben.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2026-53 vom 13. April 2026 genehmigt. Es tritt vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zur Teilrevision der Polizeiverordnung auf den 1. September 2026 in Kraft.